

**Amtliche Bekanntmachungen**

---

8. Jahrgang, Nr. 1

17. Januar 1978

**INHALT**

**STUDIENORDNUNG**

für das Fach

**VOLKSKUNDE**

an der Universität Bonn

Univer

13 0 rin

7 3Y. 4A41

## § 1

Das Fach Volkskunde befaßt sich mit den kulturellen Verhaltensweisen und Gliederungen der Gegenwart und Vergangenheit im europäischen Bereich.

**Ausbildungsziel** ist die Kenntnis von Geschichte, Methoden und Theorien des Faches sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

## §2

Vier Studiengänge werden unterschieden:

I	<b>Hauptfach</b>	Abschluß: Promotion
II	<b>Hauptfach</b>	Abschluß: Magister
III	<b>Nebenfach</b>	Abschluß: Promotion
IV	<b>Nebenfach</b>	Abschluß: Magister

(In einem Diplomstudium — z.B. Geographie — entspricht das Nebenfach ebenfalls IV.)

Die Fächerverbindungen und die allgemeinen Prüfungsbedingungen sind durch die PO und die Ordnung der Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät respektive die Prüfungsordnungen für Diplomstudiengänge geregelt..

## §3

Als Richtzahlen für das Studium in den vier Studiengängen werden zugrunde gelegt:

I: 60 Semesterwochenstunden, davon 30 im Pflichtbereich  
II: 58 Semesterwochenstunden, davon 30 im Pflichtbereich  
III u. IV: 26 Semesterwochenstunden, davon 12 im Pflichtbereich.

## §4

Die Aufteilung in **Grund- und Hauptstudium** erfolgt in den einzelnen Studiengängen nach folgenden Proportionen. Es entfallen auf:

### GRUNDSTUDIUM

	<b>Total</b>	<b>Pflicht-,</b>	<b>Wahl-/Pflichtbereich</b>
	36	20	16
II	36	20	16
III u. IV	16	10	6

## HAUPTSTUDIUM

	Total	Pflicht-,	Wahl-/Pflichtbereich
I	24	10	<b>14</b>
II	22	10	12
III u. IV	10	2	8

## §5

Der Wahlbereich beschränkt sich nicht auf das eigene Fach, sondern umfaßt auch Lehrveranstaltungen anderer, mit dem Fach Volkskunde in sinnvollem Zusammenhang stehender Fächer. Über die Anrechnung entscheidet der Direktor des Volkskundlichen Seminars.

## §6

## GRUNDSTUDIUM

Der Pflichtbereich des Grundstudiums im **Hauptfach** (Normalstudiengänge I und II) umfaßt folgende Lehrveranstaltungen von insgesamt 20 Semesterwochenstunden:

* 2 Einführungsproseminare zu 2 Stunden	Total	4
3 (2) Proseminare (hierbei sollen jeweils Themen der volkskundlichen Methodik, der „geistigen“ und „materiellen“ Volkskultur berücksichtigt werden)	6 (4)	
1 Praktikum gemäß § 8 dieser Studienordnung		
1 Exkursion resp. Studienaufenthalt von mind. 10 Tagen		2
1 Überblicksvorlesung		2
1 Vorlesung aus dem Gebiet der europäischen Volksliteratur		2
1 Vorlesung aus dem Bereich der historischen Volkskunde		2
		20

## Pflichtbereich des Grundstudiums im Nebenfach

Die Normalstudiengänge III und IV umfassen die oben mit Asterisk \* versehenen Lehrveranstaltungen, insgesamt **10 Semesterwochenstunden**.

## §7

### HAUPTSTUDIUM (5. bis 8. Semester)

Zur Teilnahme an Seminaren aus dem Bereich der historischen Volkskunde im Hauptstudium ist das kleine Latinum bzw. eine fachinterne Überprüfung der Lateinkenntnisse erforderlich.

Der Pflichtbereich des Hauptstudiums im Hauptfach (Studiengänge I/II) umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

2 Seminare mit qualifiziertem Schein	Total	4 Stunden
2 weitere Veranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Kolloquium oder Übung für Fortgeschrittene)		3
1 Praktikum mit Studienaufenthalt gemäß § 8		3
10 Semesterwochen- stunden		

Der Pflichtbereich des Hauptstudiums im Nebenfach umfaßt:

1 Seminar mit qualifiziertem Schein (= 2 Semesterwochenstunden).

## §8

### Praktika wie zum Beispiel:

- kartographisches Praktikum
- Museumspraktikum
- Praktikum zu historisch-volkskundlichen Quellen
- Praktikum zur Feldforschung

werden im Seminar abgehalten oder werden durch das Seminar in Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Instituten organisiert. Im Grundstudium ist im Haupt- und Nebenfachstudium ein Praktikum nach freier Wahl (in Absprache mit dem Seminarleiter) vorgeschrieben. Dieses Praktikum dauert in der Regel mindestens ein Seine-ster zu 2 Wochenstunden oder als Kompaktveranstaltung mindestens 3 Wochen, ohne die Vorbereitungszeiten und die Zeit für die Ausarbeitung des Schlußberichts.

Im Hauptstudium haben die Hauptfachstudenten ein weiteres Praktikum zu absolvieren. Dieses etwas ausgedehntere Praktikum soll in der Regel mit einem auswärtigen Studien- aufenthalt verbunden sein.

## **§9**

Exkursionen sind nach Möglichkeit als feste Bestandteile in den Studiengang Volkskunde einzubeziehen. Ein Studienabschluß in Volkskunde setzt in der Regel den Besuch der jeweiligen vorbereitenden Übungen, die Teilnahme an mindestens einer längeren (etwa zwei Wochen) oder mehreren kürzeren Exkursionen (auch ins Ausland) und die Mitarbeit bei der Auswertung der Exkursionsresultate voraus.

## **§ 10**

Studienleistungen von anderen Hochschulen werden nach Maßgabe der Vergleichbarkeit der Studienordnungen angerechnet.

Diese Studienordnung für das Fach Volkskunde tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. 11. 1977 in Kraft und wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Schreiben vom 5. 12. 1977 angezeigt.

Sie gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1978 das Fachstudium beginnen.

**gez.: Prof. Dr. D. Mehl  
Dekan  
der Philosophischen Fakultät**